Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/71 DES RATES

vom 26. Juli 1971

über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

(ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 des Rates vom 17. Mai 1977	L 137	7	3.6.1977
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 235/79 des Rates vom 5. Februar 1979	L 34	4	9.2.1979

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	L 73	14	27.3.1972
	(angepaßt durch den Beschluß des Rates vom 1. Januar 1973)	L 2	1	1.1.1973
►**A2**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/71 DES RATES
vom 26. Juli 1971
über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Marktorganisation einschließen, welche je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Gemeinschaft ist die gemeinschaftliche Erzeugung von Hopfen von ganz besonderer Bedeutung und stellt für die Erzeuger dieser Gebiete den überwiegenden Teil ihres Einkommens dar.

Da die Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen nicht im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, fallen diese Erzeugnisse im Gegensatz zu Hopfen nicht unter die Agrarbestimmungen des Vertrages; da die betreffenden Erzeugnisse jedoch weitgehend austauschbar sind, droht diese Situation die Auswirkung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Hopfensektor zu gefährden; es ist daher erforderlich, die für Hopfen erlassenen Vorschriften über den Handel mit dritten Ländern in Anwendung des Artikels 113 und über die Vermarktungsregeln in Anwendung des Artikels 235 auf Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen auszudehnen.

Herkömmlicherweise hat der Welthandel für die Hopfenerzeuger und -verbraucher in der Gemeinschaft große Bedeutung; die Gemeinschaftserzeugung konnte bisher im wesentlichen dank ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sowie der elastischen qualitativen und quantitativen Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten verwertet werden; die gemeinsame Marktorganisation soll daher diese Situation nicht wesentlich ändern, jedoch mit Hilfe geeigneter Maßnahmen die Qualität der Erzeugnisse verbessern und die Erzeuger gegen eine etwaige Verschlechterung ihrer derzeitigen Lebenshaltung schützen.

Auf gemeinschaftlicher Ebene muß eine auf Qualität ausgerichtete Politik verfolgt werden, und zwar durch Anwendung von Bestimmungen über die Bescheinigung der Herkunftsbezeichnung und entsprechender Regeln, die grundsätzlich die Vermarktung von Erzeugnissen, für die diese Bescheinigung nicht erteilt worden ist, oder von eingeführten Erzeugnissen, die entsprechenden Mindestqualitätsmerkmalen nicht genügen, untersagen; darüber hinaus empfiehlt es sich, die Definition einer Standardqualität vorzusehen, die eine Bezugsgrundlage für die Handelsgeschäfte darstellt und eine ausreichende Marktanpassung gewährleistet.

Es müssen ausreichende Informationen über die Lage und die Entwicklungsaussichten des Marktes in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen; die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Erzeugung auf dem Wege über „Ernteverträge“, auch Mehrjahresverträge, abgesetzt wird, kann die vorausschauende Marktanalyse erleichtern; daher ist die Eintragung sämtlicher Lieferverträge für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen vorzusehen; für diese Informationen muß jedoch die Geheim-

[1] ABl. Nr. C 66 vom 1. 7. 1971, S. 28.

▼B

haltung vorgesehen werden, damit die Beteiligten sicher sein können, daß die Angaben ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden; außerdem wird dadurch die vollständige Objektivität der Angaben gewährleistet.

Um der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, um die Märkte zu stabilisieren und in der Belieferung der Verbraucher vertretbare Preise sicherzustellen, müssen die Zusammenfassung des Angebots und die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse durch die Landwirte gefördert werden.

Der Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Organisationen, die für ihre Mitglieder die Verpflichtung zur Einhaltung gemeinsamer Regeln vorsehen, ist daher geeignet, die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu fördern; diese Ziele können insbesondere durch den Zusammenschluß der Landwirte innerhalb von Erzeugergemeinschaften wie auch durch die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften verfolgt werden.

Um jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden und die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, müssen für die gesamte Gemeinschaft die Bedingungen festgelegt werden, welche die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigung erfüllen müssen, um von den Mitgliedstaaten anerkannt zu werden; damit eine wirksame Zusammenfassung des Angebots erreicht wird, ist es insbesondere erforderlich, daß die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen einerseits eine ausreichende wirtschaftliche Größe nachweisen und daß andererseits die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung entweder die gesamte Produktion der ihr angeschlossenen Erzeuger oder Gemeinschaften unmittelbar anbietet oder durch die Erzeuger nach gemeinsamen Regeln anbieten läßt.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit dieser Erzeugergemeinschaften erleichtern; zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden; es ist jedoch von Belang, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit sich die finanzielle Verantwortung der Erzeuger schrittweise erweitert.

In einigen Fällen ist eine Anpassung der Hopfenpflanzungen der Gemeinschaft sowohl hinsichtlich der Sorten als auch der Möglichkeiten zur Rationalisierung der Anbau- und Erntearbeiten erforderlich; während einer Reihe von Jahren müssen die Sortenumstellung und die Neugliederung dieser Anlagen durch Gewährung spezifischer Beihilfen für die Erzeugergemeinschaften, die derartige Maßnahmen durchführen, erleichtert werden.

Um den Erzeugern eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Beihilferegelung vorzusehen; damit festgestellt werden kann, ob diese Beihilfe festzusetzen ist, muß die Kommission dem Rat jährlich nach Absatz der Ernte einen Bericht vorlegen; diese Beihilfe kann gewährt werden, wenn sich bei der Prüfung dieses Berichtes herausstellt, daß der Durchschnittsertrag je Hektar angesichts der Lage und voraussichtlichen Entwicklung des Marktes unzureichend ist.

Auf Grund der geplanten Maßnahmen kann eine Einfuhrregelung in Aussicht genommen werden, die sich nur auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs erstreckt; dieser gilt gemäß dem Vertrag automatisch ab 1. Januar 1970.

Unter Berücksichtigung dieser gesamten Maßnahmen kann auf die Anwendung aller mengenmäßigen Beschränkungen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; dieses Verfahren kann sich jedoch ausnahmsweise als unzureichend erweisen; damit in solchen Fällen der Gemeinschaftsmarkt gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ungeschützt bleibt, wenn die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

▼B

Die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung und die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel sind gemäß dem Vertrag ab 1. Januar 1970 automatisch verboten; da es am 31. Dezember 1969 keine Mindestpreise mehr gab, ist die Anwendung von Artikel 44 des Vertrages automatisch ab 1. Januar 1970 ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit aller Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen durch die Mitgliedstaaten gefährdet; es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen des Vertrages, die eine Beurteilung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen und ein Verbot der mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen ermöglichen, auf den Hopfensektor anzuwenden; es empfiehlt sich jedoch, eine Übergangsregelung für einzelstaatliche Beihilfen vorzusehen, die bereits vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für mehrjährige Verträge gewährt wurden.

Es ist vorzusehen, daß die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf Grund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft übergehen.

Der Übergang von der augenblicklich in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; deshalb können sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen geschaffen, die für folgende Erzeugnisse gilt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.06	Hopfen (Blütenzapfen und Hopfenmehl)

(2) Die Vorschriften über die Vermarktung und über die Außenhandelsregelung gelten auch für folgende Erzeugnisse:

Nr.des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
13.03 A VI	Pflanzensäfte und -auszüge von Hopfen

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) *Hopfen:* Die getrockneten Blütenstände, auch Blütenzapfen genannt, der (weiblichen) Hopfenpflanze (humulus lupulus); diese grüngelben, eiförmigen Blütenstände haben einen Stiel; ihre größte Abmessung schwankt im allgemeinen zwischen 2 und 5 cm.

b) *Hopfenpulver:* Das durch Mahlen des Hopfens gewonnene Erzeugnis, das alle natürlichen Bestandteile des Hopfens enthält.

▼B

c) *Lupulin-angereichertes Hopfenpulver:* Das durch Mahlen des Hopfens nach mechanischer Aussonderung der Blätter, Stengel, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis.

d) *Hopfenextrakt:* Die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse.

e) *Hopfen-Mischerzeugnisse:* Die Mischung zweier oder mehrerer der vorstehend genannten Erzeugnisse.

▼M1

(4) Im Sinne des Artikels 12 Absatz 5 sind

a) Hopfen der ersten Verarbeitungsstufe: der Hopfen, der lediglich erstmals getrocknet und marktgerecht verpackt worden ist;

b) Vollertragsflächen: Hopfenanbauflächen vom dritten Ertragsjahr an.

▼B

TITEL I

Vermarktung

▼M1

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft geernteten oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Hopfen hergestellten Erzeugnisse sowie die aus eingeführtem Hopfen hergestellten Erzeugnisse unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.

(2) Die Bescheinigung kann nur für die Erzeugnisse erteilt werden, die die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen.

(3) In der Bescheinigung muß mindestens folgendes angegeben sein:

a) der Ort bzw. die Orte der Hopfenerzeugung,

b) das Erntejahr bzw. die Erntejahre,

c) die Sorte bzw. die Sorten.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jedes Erzeugnis die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels und bestimmt den Zeitpunkt für den Beginn seiner Anwendung.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

▼B

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können, sofern sie einem Bescheinigungsverfahren ►M1 ———— ◄ unterliegen, nur dann in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die genannte Bescheinigung erteilt worden ist.

(2) Abweichungen von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 20

a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder

b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind,

beschlossen werden.

Die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Maßnahmen:

— dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für die die Bescheinigung ►M1 ———— ◄ erteilt worden ist, nicht beeinträchtigen;

— müssen gewährleisten, daß eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen vermieden wird.

▼M1

▼B

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind.

▼M1

(2) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit einer Bescheinigung nach Artikel 2 als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, werden so behandelt, als ob sie die in Absatz 1 genannten Merkmale aufweisen. Die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen wird ►M2 ——— ◄ nach dem Verfahren des Artikels 20 festgestellt.

▼B

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL II

Lieferverträge

Artikel 6

(1) Die Verträge über die Lieferung von in der Gemeinschaft erzeugtem Hopfen, die zwischen einem Erzeuger oder einer Gruppe von Erzeugern und einem Käufer abgeschlossen werden, werden von den dafür von jedem Erzeuger-Mitgliedstaat benannten Stellen eingetragen.

(2) Verträge über die Lieferung bestimmter Mengen zu vereinbarten Preisen während eines Zeitraums, der eine oder mehrere Ernten umfaßt, die vor dem 1. August des Jahres der ersten Ernte abgeschlossen werden, werden „Ernteverträge“ genannt. Sie werden gesondert eingetragen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die statistischen Angaben über diese Eintragungen in regelmäßigen Abständen mit.

(4) Die der Eintragung unterliegenden Angaben dürfen nur für die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL III

Erzeugergemeinschaften

▼M1

Artikel 7

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Erzeugergemeinschaft“ein Zusammenschluß, der ausschließlich oder, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, im wesentlichen aus Hopfenerzeugern besteht, der auf Initiative der Erzeuger gebildet wurde, um insbesondere

a) das Angebot zusammenzufassen und zur Stabilisierung des Marktes beizutragen, indem die gesamte Erzeugung seiner Mitglieder vermarktet wird;

b) diese Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anzupassen und sie insbesondere durch Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu verbessern;

c) die Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten zu fördern und dadurch die Rentabilität der Erzeugung zu verbessern;

d) gemeinsame Regeln für die Erzeugung aufzustellen;

▼M1

e) die in Artikel 12 vorgesehene Beihilferegelung so zu handhaben,

— daß jedem Erzeuger, der Mitglied der Gemeinschaft ist, sein Beihilfeanteil nach Maßgabe der Anbauflächen zugeteilt wird,

— daß die zur Verwirklichung der unter Buchstabe a) genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,

und der von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Vereinigung“ die Vereinigung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die die gleichen Ziele verfolgt wie diese Gemeinschaften und von einem Mitgliedstaat nach Absatz 3 anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen an, sofern sie die nachstehenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

a) sie müssen gemeinsame Regeln für die Erzeugung und Vermarktung (erste Vermarktungsstufe) anwenden;

b) ihre Satzungen müssen für die der Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Erzeuger und für die der Vereinigung angeschlossenen anerkannten Erzeugergemeinschaften die Verpflichtung enthalten,

— die gemeinsamen Regeln für die Erzeugung einzuhalten,

— ihre gesamte Erzeugung durch die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung vermarkten zu lassen.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, für die die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen hatten, sofern die Gemeinschaften davon unterrichtet worden sind und sie genehmigt haben.

Bis zum 31. Dezember 1980 ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

Eine Gemeinschaft oder eine Vereinigung kann ihre Mitglieder ermächtigen, nach den von dieser Gemeinschaft oder Vereinigung festgelegten und kontrollierten Regeln selbst einen Teil der Erzeugung zu vermarkten;

c) sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Größe nachweisen;

d) sie müssen in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften der Gemeinschaft, insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes, ausschließen;

e) sie müssen unterschiedslos jedem Erzeuger, der sich verpflichtet, die Satzung einzuhalten, das Recht auf Beitritt zu der Erzeugergemeinschaft einräumen;

f) ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, daß die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die auf ihre Mitgliedschaft verzichten wollen, dies nur tun können, wenn sie mindestens drei Jahre Mitglieder waren und wenn sie mindestens ein Jahr vor ihrem Austritt die Gemeinschaft oder die Vereinigung davon unterrichtet haben.

Die genannten Bestimmungen gelten unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, mit denen in bestimmten Fällen die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung oder deren Gläubiger vor etwaigen finanziellen Folgen des Austritts eines Mitglieds geschützt oder der Austritt eines Mitglieds im Laufe des Haushaltsjahres verhindert werden sollen;

g) sie müssen Rechtspersönlichkeit oder eine ausreichende Rechtsfähigkit besitzen, um nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Träger von Rechten und Pflichten sein zu können;

h) ihre Satzungen müssen die Verpflichtung enthalten, eine getrennte Buchführung über die Tätigkeiten vorzunehmen, die Grundlage der Anerkennung sind;

i) sie dürfen keine beherrschende Stellung in der Gemeinschaft innehaben.

▼M1

(4) Für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist der Mitgliedstaat zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Anwendung der Beihilferegelung nach Absatz 1 Buchstabe e) sowie die Definition der Vermarktung im Sinne von Abstz 3 Buchstabe a) und die Einzelheiten bezüglich der Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe f), werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugergemeinschaften in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Beihilfen dürfen im ersten, zweiten und dritten Jahr 3, 2 bzw. 1 v.H. des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse, auf die sich die Anerkennung bezieht, nicht übersteigen. Die Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 60 v.H., im zweiten Jahr 40 v.H. und im dritten Jahr 20 v.H. der Verwaltungskosten der Erzeugergemeinschaft nicht übersteigen.

Der Wert der vermarkteten Erzeugnisse wird für jedes Jahr pauschal an Hand folgender Faktoren ermittelt:

— der von den beteiligten Erzeugern in den drei Kalenderjahren vor ihrem Beitritt vermarkteten durchschnittlichen Erzeugung,

— der von diesen Erzeugern in demselben Zeitraum für ihre Erzeugung erzielten Durchschnittspreise.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 9

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1979 ist jegliche Erweiterung der Hopfenanbauflächen untersagt.

Bei der Anwendung dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine anerkannte Erzeugergemeinschaft als einen Erzeuger ansehen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Einhaltung des Verbots nach Absatz 1 zu überwachen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugergemeinschaften für die vor dem 1. Juli 1979 nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgenommene Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Rechnungseinheiten je Hektar gewähren, sofern diese Maßnahmen zu einer mindestens 40prozentigen Verringerung der Fläche, auf der sie durchgeführt werden, führen.

(4) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Weiterführung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen beschließen.

▼B

Artikel 10

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung der Artikel 8 und 9.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 und 9 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

▼B

TITEL IV

Erzeugerbeihilfen

Artikel 11

Die Kommission legt dem Rat jährlich vor dem 30. April einen Bericht über den Stand der Hopfenerzeugung und -vermarktung vor.

Dieser Bericht behandelt vor allem die Entwicklung der Preise, der Anbauflächen, der Erzeugung und des Bedarfs.

▼M1

Artikel 12

(1) Es wird eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen eingeführt.

(2) Den Erzeugern kann eine Beihilfe gewährt werden, die es ihnen ermöglicht, ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

(3) In den Gebieten der Gemeinschaft, in denen die anerkannten Erzeugergemeinschaften in der Lage sind, ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen zu sichern und die Angebotsmengen rationell zu verwalten, wird die Beihilfe allein diesen Erzeugergemeinschaften gewährt.

In den übrigen Gebieten wird die Beihilfe den einzelnen Erzeugern gewährt.

(4) Der Rat beschließt zu gegebener Zeit auf Vorschlag der Kommission, die dabei die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Mitteilungen zugrunde legt, mit qualifizierter Mehrheit die Liste der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Gebiete.

(5) a) Die Höhe dieser Beihilfe je Hektar, die nach Sortengruppen differenziert wird, wird insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

— für jede Sortengruppe die von den Erzeugergemeinschaften auf der ersten Verarbeitungsstufe erzielten und auf diese Stufe umgerechneten Durchschnittserlöse für Vollertragsflächen im Vergleich zu den Durchschnittserlösen aus den vorausgegangenen Ernten,

— der Lage und der voraussichtlichen Tendenz des Marktes in der Gemeinschaft,

— der Entwicklung des Marktes außerhalb der Gemeinschaft sowie der Welthandelspreise,

— der Kostenentwicklung.

b) Die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten sind die folgenden:

— Gruppe 1: Aromahopfen,

— Gruppe 2: Bitterhopfen,

— Gruppe 3: Sonstige.

(6) Ergibt sich aus dem in Artikel 11 genannten Bericht, daß die Gefahr struktureller Überschüsse oder einer strukturellen Versorgungsstörung auf dem Gemeinschaftsmarkt für Hopfen besteht, so

a) kann die Beihilfegewährung auf einen Teil der für das betreffende Jahr eingetragenen Anbaufläche begrenzt werden;

b) können die Anbauflächen, die sich im ersten und/oder zweiten Ertragsjahr befinden, von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Entwicklung der Hopfenanbauflächen im Vergleich zur Entwicklung der Vermarktung, insbesondere auf Grund der Verträge, des Preisniveaus und des Lagerbestands, wird beschlossen, ob die unter den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen für alle Sortengruppen oder nur für eine Sortengruppe oder für mehrere Sortengruppen angewandt werden.

▼M1

(7) Die Höhe der Beihilfe für die Anbauflächen der Ernte des vorhergehenden Kalenderjahres wird innerhalb zweier Monate nach der Vorlage des Berichtes gemäß Artikel 11 und vor dem 30. Juni nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

▼B

Artikel 13

▼M1

(1) Vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 6 wird die Beihilfe für die eingetragenen und abgeernteten Anbauflächen gewährt.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Stellen, die zur Eintragung der Hopfenanbauflächen für die einzelnen Erzeuger befugt sowie beauftragt sind, die Eintragungen zu überwachen und laufend zu ergänzen.

▼B

(2) Bei der Anwendung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten eine anerkannte Erzeugergemeinschaft als einen Erzeuger ansehen.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

TITEL V

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 14

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossenen Ausnahmeregelung sind im Handel mit Drittländern verboten:

a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

b) mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 15

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche Störung oder die drohende Störung beseitigt ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

▼B

TITEL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anzuwenden.

Jedoch kann die den Hopfenerzeugern von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe beibehalten werden, bis die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge abgelaufen sind, soweit diese Beihilfe den in Artikel 12 vorgesehenen Betrag der gemeinschaftlichen Beihilfe übersteigt. Diese Beihilfe kann nicht verlängert werden.

▼M1

Artikel 16a

Im Falle drohender Überschüsse oder einer drohenden Störung der Vermarktungsstruktur kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Marktungleichgewichts treffen. Diese Maßnahmen können insbesondere bestehen in einer Einwirkung auf

— das Produktionspotential,

— das Angebotsvolumen,

— die Vermarktungsbedingungen.

▼B

Artikel 17

(1) Die Vorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten für den Markt der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vom Zeitpunkt der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung an.

(2) Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1] dar.

(3) Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 25 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden, und 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 9 vorgesehenen Maßnahmen getätigt wurden.

(4) Die Rückerstattungsanträge erstrecken sich auf die Ausgaben eines Kalenderjahres; sie sind vor dem 30. Juni des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

▼M1

(5) Die voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Aktion zu Lasten des EAGFL belaufen sich auf 2 Millionen Rechnungseinheiten.

▼A2

(6) Die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten Maßnahme ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, und für Griechenland auf einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Zeitpunkt des Beitritts an gerechnet, begrenzt.

▼B

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

▼B

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe der Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 19

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Hopfen — nachstehend „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von ►A2 fünfundvierzig ◄ Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 22

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

▼M1

Artikel 23

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang der Regelung nach der Änderung durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 zu erleichtern, insbesondere, wenn die Anwendung der geänderten Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen. Sie bleiben bis spätestens 31. Dezember 1980 anwendbar.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich ermächtigt, den Erzeugern die Produktionsbeihilfe über die von ihm bezeichnete Institution auszubezahlen.

▼B

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

▼B

Die Artikel 11, 12 und 13 gelten erstmals für die Ernte 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.